

**Erläuterungen
zu
Leitlinien
über die
Berücksichtigung von Vereinbarungen
über passive Rückversicherung im
Unterm modul Nichtlebenskatastrophenrisiko**

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Anwendungsreihenfolge der Leitlinien

- 2.1. Unternehmen wenden die Abschnitte 1 und 2 dieser Leitlinien an, um für jedes der in den Artikeln 119 bis 135 der Delegierten Verordnung 2015/35 angegebenen Katastrophen-Untermodule die Einzelheiten des Brutto-Ereignisses zu bestimmen, das den Bruttoverlust aus Katastrophen verursacht hat.
- 2.2. Als nächstes wenden sie Abschnitt 3 dieser Leitlinien an, um die Nettoverluste zu berechnen.
- 2.3. Zuletzt wenden sie Abschnitt 4 der Leitlinien an, um die in Abschnitt 3 ermittelten Nettoverluste erneut zu aggregieren und die Gesamtauswirkung des Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko auf die Basiseigenmittel des Unternehmens zu berechnen.
- 2.4. In einem konkreten Beispiel, bei dem zur Schätzung der Rückvergütungen aus einem proportionalen Rückversicherungsvertrag für ein bestimmtes Naturkatastrophenrisiko eine Zuordnung zu Regionen vorgenommen werden muss, müssten Unternehmen zuerst die Zuordnung zu Regionen anhand der Leitlinien 9 und 10 vornehmen und anschließend die Rückvergütungen aus der proportionalen Rückversicherung anhand von Leitlinie 19 schätzen.

Zu Leitlinie 2 - Bei der Spezifizierung des Katastrophenereignisses erforderlicher Detailgrad

- 2.5. Es wird eingeräumt, dass die Entwicklung von Katastrophenereignissen ein erhebliches Maß an Expertenentscheidung erfordert, und es ist zu erwarten, dass bei der Entwicklung und kritischen Diskussion von Ereignissen geeignete Sachverständige im Unternehmen hinzugezogen werden, beispielsweise Sachverständige mit Kenntnissen in Bezug auf
 - (a) die zugrunde liegenden Risiken;
 - (b) das Schadenpotenzial;
 - (c) den Kontext des aktuellen Marktumfelds und
 - (d) die Details der verfügbaren risikomindernden Methoden.

Zu Leitlinie 3 - Spezifizierung von Katastrophen als aggregierende Katastrophenereignisse oder Risikokatastrophenereignisse

- 2.6. Ein Beispiel für ein aggregierendes Katastrophenereignis ist ein Erdbeben, von dem sehr viele Objekte gleichzeitig betroffen sind. Ein Beispiel für ein Risikokatastrophenereignis ist das Luftfahrtszenario, das auf das größte Risiko im Versicherungs-/Rückversicherungsportfolio anwendbar ist.

Zu Leitlinie 4 - Spezifizierung der Ereignisanzahl für die Naturkatastrophen-Untermodule im Bezug auf EWR-Regionen

- 2.7. Der Bruttoverlust aus Stürmen auf EWR-Ebene setzt sich daher aus zwei Ereignissen zusammen, bei denen die betroffenen Regionen mit den Methoden in Leitlinie 7 zu bestimmen sind.

Zu Leitlinie 5 - Spezifizierung der Ereignisanzahl für die Naturkatastrophen-Untermodule im Bezug auf Nicht-EWR-Regionen

- **Sturm, Hagel, Überschwemmung:** Der Bruttoverlust $L_{i,other}$ wird daher im gleichen Verhältnis wie bei den EWR-Ereignissen in zwei Ereignisse aufgeteilt – dabei sollten sowohl das Mittel-Szenario als auch das Hoch-/Niedrig-Szenario berücksichtigt werden.¹ **Erdbeben:** Der Bruttoverlust $L_{i, other}$ ergibt sich daher aus einem einzigen Ereignis.

Zu Leitlinie 6 - Auswahl des Katastrophenereignisses

- 2.8. Dies ist für Katastrophen-Untermodule relevant, bei denen der Bruttoverlust auf einem faktorbasierten Ansatz beruht und das Ereignis zur Anwendung eines Rückversicherungsprogramms genauer angegeben werden muss.
- 2.9. Wenn das Ergebnis vom zeitlichen Anfall des Schadens während des Jahres abhängt, ist der Zeitpunkt anzunehmen, bei dem die höchsten Schäden nach Abzug der Rückversicherung anfallen, es sei denn, die Verwendung einer anderen Annahme kann begründet werden. Ein Beispiel hierfür sind Schäden aufgrund eines Ereignisses, das nachweislich jahreszeitlich bedingt ist.

Zu Leitlinie 7 - Umfang von Haftpflichtschäden

- 2.10. Beispielsweise müssen bei Industrie-Versicherungsverträgen, die für mehrere Tochtergesellschaften desselben Unternehmens abgeschlossen wurden, der mit der Tochtergesellschaft abgeschlossene Hauptvertrag und der zusätzliche Vertrag, der diese (und andere) Tochtergesellschaft(en) abdeckt, für die Ermittlung der höchsten Höchstbeträge aggregiert werden.
- 2.11. Ein Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde, dass die Tatsache, ob das Risiko zu den anhand dieses Verfahrens identifizierten Risiken gehören würde, keinen wesentlichen Einfluss auf den Erwerb passiver Rückversicherungen durch das Unternehmen gehabt hat, würde darin bestehen, dass bei ansonsten gleichen Bedingungen ein anhand dieses Verfahrens identifiziertes Risiko keinen wesentlich anderen Selbstbehalt aufweist als die anderen Risiken, die in den n_i Schäden nicht erfasst sind.

¹ Für Sturm sind das z. B. die 80/40- und 100/20-Szenarien. Es ist jedoch zu beachten, dass der Verlust bereits 100 % beträgt, sodass dieser Wert in $80/120 * L$ und $40/120 * L$ usw. aufgeteilt werden muss.

Abschnitt III: Aufschlüsselung des Bruttoverlusts

2.12. Bisher wurde der Bruttoverlust für jedes Katastrophen-Untermodul in Ereignisse aufgeteilt. In einigen Fällen genügt dies, um das Rückversicherungsprogramm anwenden zu können. Ist dies unzureichend, muss das Unternehmen den Bruttoverlust zur Ableitung des Brutto-Ereignisses weiter aufschlüsseln. Wie in 1.5 (a) definiert, erfolgt die Berechnung des jeweiligen „Bruttoverlusts“ in jeder Stufe gegebenenfalls abzüglich einer weiter unten in der Hierarchie angewendeten Rückversicherung (eine Erläuterung der Hierarchie ist in der Anlage enthalten).

Dieses Konzept ist mit dem des endgültigen Nettoschadens („Ultimate Net Loss“ oder „UNL“) vergleichbar, von dem die Rückvergütungen aus einem Versicherungsvertrag abhängen.

Beispielsweise deckt ein aggregierter Rückversicherungsvertrag häufig nur die Verluste nach Abzug einer etwaigen Rückversicherung für ein Ereignis, d. h. der UNL für den aggregierten Vertrag wird abzüglich der Rückvergütungen aus dem Vertrag für das Ereignis berechnet. Im Kontext dieser Leitlinien ergibt sich der „Bruttoverlust“ in dem für den aggregierten Versicherungsschutz anzuwendenden Untermodul aus dem Verlust nach Abzug der Rückversicherung aus den Untermodulen, in denen die Rückversicherung für das Ereignis angewendet wurde.

Je nachdem, welchen Versicherungsschutz ein risikomindernder Vertrag tatsächlich vorsieht, kann der Verlust nach Abzug der Rückversicherung für ein Untermodul

- direkt aus dem Bruttoverlust des Untermoduls und dem risikomindernden Vertrag berechnet worden sein;
- das Ergebnis des Prozesses der Aufschlüsselung, der Anwendung des risikomindernden Vertrags auf die entsprechenden Teile und der erneuten Aggregation sein.

Zu Leitlinie 8 - Aufschlüsselung des Bruttoverlustes auf individuelle Länder und sonstige Komponenten

2.13. Die Katastrophen-Untermodule geben für jedes Untermodul einen 1-in-200-Jahren-Bruttoverlust nach Diversifizierung an.

2.14. Dieser 1-in-200-Jahren-Bruttoverlust nach Diversifizierung muss möglicherweise einer Ebene mit detaillierterer Granularität zugeordnet werden, um das Rückversicherungsprogramm anzuwenden und die 1-in-200-Jahren-Kapitalanforderung richtig ermitteln zu können. Bei der Maximalmethode und der Verteilungsmethode erfolgt diese Zuordnung, indem der Bruttoverlust der Komponente, die den größten Beitrag zum Bruttoverlust vor Diversifizierung eingebracht hat, zugeordnet bzw. anteilig im Verhältnis zum Beitrag zum Bruttoverlust vor Diversifizierung auf die

Komponenten verteilt wird.

- 2.15. In einigen Untermodulen für das Nichtlebenskatastrophenrisiko müssen Unternehmen eine bestimmte Gruppe von Verträgen ermitteln, die bei einem gegebenen allgemeinen Risikokatastrophenereignis zum Schadenmaximum führen würden (die „bekannten Policen“ in Leitlinie 3 oben). In diesem Fall ist dem Unternehmen eine eindeutige Gruppe von Schäden aus Verträgen bekannt, und es kann sein Rückversicherungsprogramm genauso wie in einem realen Szenario für diese Verträge anwenden.
- 2.16. Die Mischmethode dürfte eher für Spitzenrisiken (z. B. Sturmrisiko) geeignet sein, bei denen das Risiko zwar in mehreren Ländern auftreten kann, ein Land jedoch wahrscheinlich am schlimmsten betroffen ist.

Beispiel für sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko

- 2.17. Wenn ein Unternehmen für mehr als einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung² aufgeführten Geschäftsbereiche einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, muss es bestimmen, welcher Geschäftsbereich mit der größten Wahrscheinlichkeit einen 1-in-200-Jahren-Schaden verursacht. Dies beruht auf einer relativen Betrachtung des Risikos und der Wahrscheinlichkeit, dass ein 1-in-200-Jahren-Schadenfall in allen Klassen auftritt.
- 2.18. Hat das Unternehmen beispielsweise für die Geschäftsbereiche 1, 3 und 4 eine Transportversicherung (mit Ausnahme einer See- oder Luftfahrtversicherung) wie eine Binnenschiffahrtversicherung für Fluss- und Binnenschiffe über 20 Millionen Euro, eine Restschuldversicherung (PPI) über 100 Millionen Euro bzw. eine nichtproportionale Unfallversicherung über 50 Millionen Euro abgeschlossen, lässt sich die Kapitalanforderung wie folgt berechnen:

	GB in Anhang N LUR11	C	Prämien	c x P	(c x P)²
Transportversicherung (außer See- oder Luftfahrt)	1	100 %	20	20	400
PPI	3	40 %	100	40	1.600
Nicht proportionale Unfallversicherung	4	250 %	50	125	15.625
Summe			170	185	17.625

² Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

Kapitalanforderung					133
---------------------------	--	--	--	--	------------

- 2.19. Wie aus der Berechnung ersichtlich wird, bringt der Geschäftsbereich der nichtproportionalen Unfallversicherung den größten Einzelbeitrag in die Kapitalanforderung ein, wobei die anderen Beiträge unwesentlich sind. Der plötzliche 1-in-200-Jahren-Schaden muss daher diesem Geschäftsbereich zugeordnet werden. (Falls die Beiträge der anderen Klassen wesentlicher wären, könnte der Verlust mit der in Leitlinie 8³ beschriebenen Verteilungs- oder Mischmethode zugeordnet werden.) Innerhalb des Geschäftsbereichs der nichtproportionalen Unfallversicherung versichert das Unternehmen möglicherweise verschiedene Branchen und Regionen, z. B. Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich. Die vom Unternehmen vorgesehene Risikominderung ist unter Umständen für eine Region (jedoch nicht für eine Branche) spezifisch; in diesem Fall muss das Unternehmen zur Anwendung der Risikominderung den plötzlichen Schaden zwischen den verschiedenen Regionen aufteilen.
- 2.20. Dabei hat das Unternehmen die Wahl, ob es den gesamten Schaden einer bestimmten Region zuordnet oder ihn zwischen den verschiedenen Regionen verteilt. Die zentrale Frage bei dieser Entscheidung lautet, ob das Szenario eines plötzlichen Schadens die Summe aus miteinander verbundenen Ereignissen sein könnte, die in verschiedenen Regionen gleichzeitig eintreten. Dies könnte bei einer Berufskrankheit der Fall sein oder wenn eine Kausalität zwischen Mobiltelefonen und Gehirntumoren nachgewiesen würde. In dieser Situation kann der Schaden auf Basis der in den verschiedenen Regionen verbuchten Prämien den Regionen anteilig zugeordnet werden.
- 2.21. Wenn festgestellt wird, dass das Unternehmen infolge der zugrunde liegenden eingegangenen Risiken und seines Risikoprofils (z. B. der Arten abgeschlossener Verträge) keinem Schadenfall dieser Art ausgesetzt ist, muss der Schaden einer einzelnen Region – wahrscheinlich der mit dem größten Volumen an verbuchten Prämien – zugeordnet werden. Das Beispiel ist nachstehend angegeben:

Nichtprop. Unfallversicherung	Prämienaufteilung	Schadenverteilung	Einzel Schaden
Frankreich	20	53	133
Deutschland	15	40	
Vereinigtes Königreich	15	40	

³ Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

Summe	50	133	133
--------------	-----------	------------	------------

Jetzt kann die Risikominderung angewendet werden.

Zu Leitlinie 9 - Aufschlüsselung des Bruttoverlustes aus Naturkatastrophen-Untermodule in Verbindung mit EWR-Szenarien

- 2.22. Die Naturkatastrophen-Untermodule geben für jede Risiko- und Länderkombination einen 1-in-200-Jahren-Bruttoverlust an. Der gesamte Bruttoverlust des Unternehmens auf einer 1-in-200-Jahren-Ebene entspricht dem Schadenereignis nach Diversifizierung der einzelnen Komponenten. Dadurch wird sichergestellt, dass der 1-in-200-Jahren-Bruttoverlust sowohl für ein Unternehmen, das nur in einem Land/einer Region Versicherungsverträge abschließt, als auch für ein Unternehmen, das in mehreren Ländern/Regionen Versicherungsverträge abschließt, auf der richtigen Ebene berechnet wird.
- 2.23. Dieser 1-in-200-Jahren-Bruttoverlust nach Diversifizierung muss einem bestimmten Land/einer bestimmten Region zugeordnet werden, um das Rückversicherungsprogramm anzuwenden und die 1-in-200-Jahren-Kapitalanforderung richtig ermitteln zu können.
- 2.24. Wenn zur Anwendung des Rückversicherungsprogramms mehrere Zuordnungen, darunter eine Zuordnung zu Regionen, vorgenommen werden müssen, so hat das Unternehmen zuerst die Zuordnung zu Regionen vorzunehmen.

Zu Leitlinie 10 - Aufschlüsselung des Bruttoverlustes aus Naturkatastrophen für Nicht-EWR-Regionen

- 2.25. Betrachtet wird ein Unternehmen, das Sturmrisiken in den USA, Japan, Australien und im EWR versichert. Für die Risiken außerhalb des EWR wird angenommen, dass das Unternehmen mehr Prämien im Südosten der USA als in allen anderen Regionen verbucht. Somit hat das Unternehmen gemäß dem Vorschlag oben beide Sturmereignisse dem Südosten der USA zuzuordnen.
- 2.26. Gegenbeispiel: Ein Unternehmen verfügt möglicherweise über ein großes Portfolio (gemessen an den Prämien) z. B. in Russland, das sich jedoch über die gesamte Region verteilt; umgekehrt kann es eine starke Konzentration z. B. in Florida haben, obgleich das dortige Portfolio gemessen an den Prämien kleiner ist. In diesem Fall würde der Sturmschaden mit höherer Wahrscheinlichkeit in Florida eintreten. Dies ist ein Beispiel, bei dem die Standardmethode aufgrund des Risikoprofils des Unternehmens nicht angemessen ist.

Zu Leitlinie 11 - Aufschlüsselung des Bruttoverlustes aus Naturkatastrophen für nichtproportionale Sachrückversicherungen

2.27. Wenn sich die meisten Risikopositionen auf Sturmschäden beziehen, bestimmt sich die Zahl der Ereignisse entsprechend der zugrunde liegenden Verträge, d. h. nach Artikel 121 der Delegierten Verordnung 2015/35. Ein ähnliches Argument trifft auf andere Risiken zu.

Zu Leitlinie 12 - Spezifizieren des Bruttoverlustes für die Untermodule mit vom Menschen verursachten Katastrophen: Kraftfahrzeug-Haftpflicht, Seefahrtrisiko, Luftfahrtrisiko, Feuerrisiko und Haftpflichtrisiko

2.28. Es gibt Situationen (z. B. im Fall von Fronting, wenn das Unternehmen das Risiko in vollem Umfang an ein Rückversicherungsunternehmen weitergibt), in denen die Rückversicherung für die größten Risiken so gestaltet ist, dass die Nettoposition für eine Schätzung des Schadens am 99,5-Perzentil unrealistisch niedrig ist. In solchen Fällen muss das Unternehmen nachweisen können, dass die verwendete Nettoposition nicht im Widerspruch zu jener Nettoposition steht, die sich bei Verwendung der größten rückversicherten Risiken ergibt, die repräsentativer für das Gesamtportfolio sind.

Zu Leitlinie 13 - Aufschlüsselung des Bruttoverlustes für Kredit- und Kautionsrisiken in einem Großkunden-Szenario

2.29. Wir haben angenommen, dass Artikel 134 der Delegierten Verordnung 2015/35 darauf abzielt, dass bei der Bestimmung der zwei größten Engagements alle Kreditengagements (einschließlich der aus Kautionen) in den Geschäftsbereichen 9 und 21 einzubeziehen sind.

2.30. Die größten Kreditengagements bei Kredit- und Kautionsversicherungen entstehen normalerweise aus der Konzentration der Kreditengagements bei einer Gruppe juristischer Personen (z. B. einer Gruppe mit einer Holding-Gesellschaft an der Spitze und mehreren juristischen Personen, bei denen es sich um von ihr beherrschte Tochtergesellschaften handelt). Das Unternehmen muss über angemessene Systeme und Kontrollen verfügen, um diese Gruppenstrukturen richtig zu ermitteln.

Zu Leitlinie 14 - Aufschlüsselung des Bruttoverlustes für Kredit- und Kautionsrisiken in einem Rezessions-Szenario

2.31. Das Rezessionsszenario ist ein Häufigkeitsszenario und muss als aggregierendes Katastrophenereignis betrachtet werden.

Zu Leitlinie 15 - Anwendbarkeit von passiven Rückversicherungen

- 2.32. In den nachfolgenden Erläuterungen werden die Hierarchien und die Struktur im Flussdiagramm für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko beschrieben, das im Kontext dieser Leitlinie und Leitlinie 27 bezüglich der erneuten Aggregation unbedingt heranzuziehen ist. Hierarchie: Die unterschiedlichen Ebenen des Untermoduls und der Regionen, die im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul anzuwenden sind.
- (a) Aggregationshierarchie: Die hierarchische Struktur, mit der in diesen Leitlinien die vier Aggregationsebenen bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko gemäß den Artikeln 119 bis 135 der Delegierten Verordnung 2015/35 beschrieben wird.
 - (b) Aggregationsebene x: Eine Ebene x in der Aggregationshierarchie, die einen Wert von 0 bis 5 haben kann.
 - (c) Aggregationsebene 5: Aggregation der Untermodule Nichtlebenskatastrophenrisiko, Prämien- und Reserverisiko zur Ermittlung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos.
 - (d) Aggregationsebene 4: Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zur Ermittlung der Kapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Delegierten Verordnung⁴.
 - (e) Aggregationsebene 3: Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zur Ermittlung der Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Delegierten Verordnung⁵ und Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zur Ermittlung des Risikos vom Menschen verursachter Katastrophen gemäß Artikel 128 Absatz 2 der Delegierten Verordnung.⁶
 - (f) Aggregationsebene 2: Aggregation zur Ermittlung der einzelnen zugrunde liegenden Untermodule für das Naturkatastrophenrisiko und der einzelnen zugrunde liegenden Untermodule für das Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen: d. h. der Untermodule Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, Hagel und Erdsenkung sowie der Untermodule Kraftfahrt, See, Luftfahrt, Feuer, Haftpflicht sowie Kredite und Kautionen.
 - (g) Aggregationsebene 1: Aggregation der Kapitalanforderung für das Sturm-, Erdbeben-, Überschwemmungs-, Hagel- und Erdsenkungsrisiko auf Ebene des EWR und Nicht-EWR gemäß den Artikeln 112 bis 125 der Delegierten Verordnung.⁷

⁴ Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

⁵ Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

⁶ Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

⁷ Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

- (h) Aggregationsebene 0: Aggregation der Kapitalanforderung für das Sturm-, Erdbeben-, Überschwemmungs-, Hagel- und Erdsenkungsrisiko auf Ebene der einzelnen Regionen gemäß den Artikeln 112 bis 125 der Delegierten Verordnung.⁸
- (i) Knoten: Der Punkt, an dem die Zweige der Katastrophen-Untermodule von einer höheren auf die nächstniedrigere Aggregationsebene in der Aggregationshierarchie treffen.
- (j) Zweige der Katastrophen-Untermodule: Zweige eines der vier in Artikel 119 der Durchführungsmaßnahmen beschriebenen zentralen Untermodule des Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko.
- (k) Elternknoten: Der übergeordnete Knoten eines Zweigs.
- (l) Großelternknoten: Der Elternknoten des Elternknotens eines Zweigs.

Zu Leitlinie 19 - Proportionale Rückversicherung

- 2.33. Bei der anteiligen Methode werden die Brutto-Versicherungssummen, die als Eingangswerte für die Berechnung des Basis-Bruttoverlusts verwendet wurden, normalerweise auf die verschiedenen proportionalen Verträge und den Netto-Eigenbehalt des Unternehmens aufgeteilt.
- 2.34. Es ist zu beachten, dass im Falle solcher proportionaler Rückversicherungen, die üblicherweise auf Zeichnungsbasis gezeichnet werden, es in der „Verteilungsberechnung“ erforderlich sein kann, proportionale Rückversicherungsverträge aus zwei Zeichnungsjahren zu betrachten. Dabei muss eine Annahme bezüglich des zeitlichen Anfalls des Schadens während des Jahres getroffen werden.

Zu Leitlinie 22 - Nichtproportionale Einzelrisiko-Rückversicherung

- 2.35. Die meisten Rückversicherungsverträge sehen eine Haftung vor. Das bedeutet, dass die Rückvergütung eine Funktion des eigenen Schadens des Rückversicherten ist. Bei einem vertraglichen Haftungsausschluss ist die Auszahlung auch von anderen Werten abhängig (z. B. einem tatsächlichen Branchenschaden, einem modellierten Branchenschaden, den physischen Parametern eines Ereignisses). Daraus ergibt sich das Basisrisiko. Gemäß Artikel 210 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2015/35 ist die Wesentlichkeit eines Basisrisikos zu berücksichtigen, bevor derartige Absicherungen genutzt werden dürfen. Normalerweise können die Unwesentlichkeit oder sonstige Merkmale des Basisrisikos mit den Beschränkungen der Standardformel nicht nachgewiesen werden, es sei denn, das Basisrisiko wird aufgrund der Definition des Szenarios als null oder sehr gering angenommen.

⁸ Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler im englischen Text korrigiert

2.36. Einige von Luftfahrtversicherern abgeschlossene Rückversicherungsverträge enthalten eine „*Original Loss Warranty*“ (OLW). Das bedeutet, dass eine Auszahlung an den Rückversicherten nur dann erfolgt, wenn der erstversicherte Bruttoschaden für den Versicherungsmarkt insgesamt eine bestimmte Höhe übersteigt. Ausgehend von der Definition eines Katastrophenereignisses im Untermodul Luftfahrtrisiko wird ein Totalschaden angenommen. Daraus folgt, dass, sofern die OLW niedriger als der Gesamthöchstbetrag in den Erstversicherungsverträgen ist, die Voraussetzungen eindeutig erfüllt sind und sie daher vom Unternehmen berücksichtigt werden darf.

Zu Leitlinie 23 - Anwendung von aggregierten Verträgen und Kumuldeckungen

2.37. Bestimmte Arten von Rückversicherungen (Stop-Loss- oder aggregierte Deckungen) werden abgeschlossen, um das Unternehmen gegen eine ungünstige Häufung von Schadenfällen abzusichern. In solchen Fällen können sie auf Ebene der individuellen Szenarien angewendet werden. Möglich ist aber auch ihre sachgerechte Anwendung auf einer höheren Berechnungsebene.

2.38. Außerdem gibt es einige Deckungen, bei denen es zur richtigen Wiedergabe ihrer risikomindernden Wirkung angemessen ist, auch Nichtkatastrophenschäden zu berücksichtigen. Das könnte u. a. bedeuten, dass Schäden berücksichtigt werden müssen, die im Durchschnitt unter normalen Umständen auftreten. Wenn beispielsweise ein Stop-Loss-Versicherungsschutz ab einer Schadenquote von 120 % greift, müsste die normale oder durchschnittliche Schadenhöhe zusätzlich zu etwaigen Verlusten aus den Prämien- oder Katastrophenrisikomodulen berücksichtigt werden. Diese normale Schadenhöhe muss auf den Zahlen beruhen, die für die Berechnung des Prämienrisikos verwendet wurden.

Zu Leitlinie 24 - Behandlung von gemeinsamen Rückversicherungsdeckungen

2.39. Es können gemeinsame Rückversicherungsdeckungen mit anderen Unternehmen bestehen, mit denen das Unternehmen in keiner anderen Beziehung steht.

Zu Leitlinie 25 - Behandlung von Ergebnissen der Zusammenrechnung auf niedrigeren Ebenen

2.40. Es ist wichtig zu beachten, dass bei der Aggregation der Solvenzkapitalanforderungen (SCRs) aus niedrigeren Untermodulen die von den niedrigeren Ebenen vorgetragenen Beträge eine Mischung aus Nettoverlusten und Wiederauffüllungskosten darstellen (siehe

Flussdiagramm für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko).

- 2.41. Beispiel 1: Eine typische aggregierte Deckung sieht möglicherweise keine Rückvergütungen für die Wiederauffüllungsprämie aus einer niedrigeren Ebene vor.
- 2.42. Beispiel 2: Ein Versicherungsschutz für eine Wiederauffüllungsprämie würde eine Rückvergütung nur in Bezug auf die Wiederauffüllungsprämie leisten (und nicht für den übrigen Teil des Versicherungsschadens).

Zu Leitlinie 27 - Erneute Zusammenrechnung der Nettoverluste zur Ableitung der Solvenzkapitalanforderung aus Katastrophenrisiken für das Unternehmen

- 2.43. Unternehmen haben in Anwendung von Abschnitt III der Leitlinien ihre Nettoverluste berechnet. Die Ergebnisse nach Anwendung von Abschnitt III können je nach den spezifischen Gegebenheiten ihres Rückversicherungsprogramms auf verschiedenen Ebenen erhalten werden. Tatsächlich können einige Rückversicherungsvereinbarungen für das jeweilige Untermodul und die jeweilige Ebene spezifisch sein, sodass die sich ergebenden Rückvergütungen aus der Rückversicherung unabhängig von anderen Untermodulen und Ebenen für den direkten Bruttoverlust (vor Diversifizierung) geschätzt werden können.
- 2.44. Hierzu ist es erforderlich, die Werte mit irgendeiner Methode erneut zu aggregieren, um das SCR des Unternehmens für das Katastrophenrisiko abzuleiten. Unternehmen müssen auf der niedrigsten Granularitätsebene beginnen und sich von dort wie in dieser Leitlinie beschrieben „hinaufarbeiten“.
- 2.45. Haben Unternehmen einen diversifizierten Bruttoverlust auf einer Ebene mit detaillierterer Granularität (z. B. nach „Brutto-Ereignis“) zugeordnet, um ihre Rückvergütungen aus Rückversicherungen zu schätzen, sollten die Unternehmen die Netto-Komponenten summieren, um das SCR abzuleiten.
- 2.46. Wenn Unternehmen SCR-Ergebnisse aus verschiedenen Ebenen der Rechnung erhalten, müssen sie die Netto-Komponenten kombinieren, um das SCR für Nichtlebenskatastrophenrisiken abzuleiten. Diese Kombination würde wie folgt vorgenommen werden: Die SCRs der Komponenten können sich auf ein bestimmtes Untermodul des vom Menschen verursachten Katastrophenrisikos (z. B. SCR Untermodul x, Ebene 2) oder auf die Ebene EWR und Nicht-EWR für ein bestimmtes Untermodul des Naturkatastrophenrisikos (z. B. SCR Untermodul y, EWR, Ebene 1, SCR Untermodul y, Nicht-EWR, Ebene 1) usw. beziehen. Dabei wird die im Flussdiagramm für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko angegebene Hierarchie verwendet.
- 2.47. Nach Ableitung des SCR für die Komponente auf Ebene x müssen Unternehmen diese mit den anderen Komponenten-SCRs auf Ebene x

- kombinieren, um das SCR für die Ebene $x+1$ zu berechnen. Wenn Rückversicherungsvereinbarungen für verschiedene Komponenten auf Ebene $x+1$ gelten, müssen Unternehmen auf dieses Eingangs-SCR für Ebene $x+1$ die maßgeblichen Rückversicherungsvereinbarungen anwenden, um das Ausgangs-SCR für Ebene $x+1$ zu schätzen. Falls es auf dieser Ebene keine aggregierten Rückversicherungsverträge gibt, sind Eingangs- und Ausgangs-SCR identisch.
- 2.48. Das Unternehmen muss diesen Vorgang wiederholen, um zur Berechnung des SCR für das Nichtlebenskatastrophenrisiko zu gelangen. Beispiele für die erneute Aggregation finden sich in der Technischen Anlage. Diese Beispiele sind zusammen mit dem Flussdiagramm für das Nichtlebenskatastrophenrisiko zu betrachten.
- 2.49. Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Methode zur Schätzung der zustehenden Rückvergütungen aus gemeinsamen oder mehreren Rückversicherungsverträgen (z. B. Rückversicherungsverträgen, die sich auf mehr als ein Untermodul erstrecken) nicht auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen mehr Rückvergütungen als den nach den Obergrenzen des Vertrags zulässigen Höchstbetrag erhält. Außerdem ist zu beachten, dass, falls ein Rückversicherungsvertrag an einem Knoten (und auf andere Untermodule auf dieser Ebene) angewendet wurde, dieser bereits als auf den Elternknoten angewendet gilt und nicht auf den Großelternknoten oder andere übergeordnete Knoten angewendet werden darf.
- 2.50. Das SCR NL_{CAT} , welches das Ergebnis dieser Leitlinie bildet, entspricht der Veränderung der Basiseigenmittel des Unternehmens infolge des Moduls Nichtlebenskatastrophenrisiko.

Zu Leitlinie 32 - Schätzen der Rückvergütung aus Rückversicherungen, die einem Einzelunternehmen aus einem Rückversicherungsvertrag auf Gruppenebene für ein aggregierendes Katastrophenereignis zustünden

- 2.51. Diese Leitlinie gilt nur für Rückversicherungsdeckungen, die die Gruppenunternehmen gegen aggregierte Katastrophenereignisse absichern, z. B. wenn eine Vielzahl von Frequenzschäden zusammen das Schadenereignis bildet.
- 2.52. Bei der Schätzung der Kapitalanforderungen für das betreffende Einzelunternehmen sind – sofern keine vertraglichen Vereinbarungen für die Zuordnung der Rückvergütungen aus Rückversicherungen auf die juristischen Personen bestehen – zwei Schritte erforderlich. Erstens muss der 1-in-200-Jahren-Schaden für das Einzelunternehmen entwickelt werden. Anschließend muss in Übereinstimmung mit diesem Szenario der Schaden beurteilt werden, der bei anderen Gruppenunternehmen entstünde, wenn die Unternehmensgruppe infolgedessen, dass bei dem Einzelunternehmen ein 1-in-200-Jahren-Schaden eingetreten ist, einen 1-

in-200-Jahren-Schaden verzeichnet. In dieser Leitlinie wird die Annahme zugrunde gelegt, dass der 1-in-200-Jahren-Schaden der Gruppe aufgrund des 1-in-200-Jahren-Schadens beim Einzelunternehmen mit dem unbedingten 1-in-200-Jahren-Schaden auf Gruppenebene identisch ist. Davon ausgehend kann der Betrag einer Rückvergütung aus Rückversicherungen ermittelt werden, den das Einzelunternehmen im Rahmen des Rückversicherungsprogramms der Gruppe erhalten würde.

- 2.53. Zahlenbeispiel: Zwei Einzelunternehmen A und B bilden eine Unternehmensgruppe. Wir sind an der Rückvergütung aus Rückversicherungen für das Einzelunternehmen a interessiert.

	1-in-200-Jahren- Bruttoverlust
A	10 Mio.
Gruppe	15 Mio.

- 2.54. In diesem Fall muss die Rückvergütung aus Rückversicherungen für A anteilig, gemessen am Anteil an der gesamten Rückvergütung aus Rückversicherungen der Gruppe ($10/15 = 0,6667$), geschätzt werden.
- 2.55. Fälle, in denen ein gemeinsamer Rückversicherungsschutz außerhalb einer Gruppe abgeschlossen wurde, können analog betrachtet werden. Wenn die Daten zur Durchführung der vorstehenden Berechnung nicht verfügbar sind, müssen Unternehmen die erwartete Rückvergütung aus Rückversicherungen anhand des Anteils der von ihnen für den Rückversicherungsvertrag gezahlten Prämien im Verhältnis zu den insgesamt zahlbaren Prämien berechnen. Bei diesem Ansatz muss trotzdem der gesamte 1-in-200-Jahren-Schaden und somit die gesamte erwartete Rückvergütung aus Rückversicherungen der an dem gemeinsamen Rückversicherungsschutz beteiligten Parteien bekannt sein.
- 2.56. Sind vertragliche Vereinbarungen vorhanden, die festlegen, wie die Rückvergütungen aus Rückversicherungen an die Gruppe dem Einzelunternehmen zuzuordnen sind, so sind diese zu verwenden und haben Vorrang vor der vorstehenden Schätzungsmethode.

Zu Leitlinie 33 - Schätzen der Rückvergütung aus Rückversicherungen, die einem Einzelunternehmen aus einem Rückversicherungsvertrag auf Gruppenebene für ein Risikokatastrophenereignis zustünden

- 2.57. Bestimmte Untermodule des Untermoduls Katastrophenrisiko bilden spezifische Risikoereignisse ab. Das 1-in-200-Jahren-Risikoereignis auf Ebene des Einzelunternehmens könnte sich von dem 1-in-200-Jahren-Risikoereignis auf Gruppenebene unterscheiden. Der Gruppenschutz wird wahrscheinlich nur dann in einem 1-in-200-Jahren-Szenario für das

Einzelunternehmen ausgelöst, wenn genügend Überschneidungen zwischen den spezifischen Risiken bestehen, die die 1-in-200-Jahren-Ereignisse auf Ebene des Einzelunternehmens und auf Gruppenebene auslösen.

Zu Leitlinie 34 - Haftpflichtrisikogruppe 1

2.58. Beispiele für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (E&O-Versicherungen) oder Berufshaftpflichtversicherungen sind diejenigen für Notare, Immobilienmakler, Sachverständige, Unternehmensberater, Website-Entwickler, Gutachter, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Zu Leitlinie 37 - Haftpflichtrisikogruppe 4

2.59. Insbesondere ist zu beachten, dass die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Yachten, Wassersportfahrzeugen, Fischereibooten usw. in der See- und Transportversicherung enthalten ist. Diese Fälle sind im See-Szenario des Untermoduls vom Menschen verursachtes Katastrophenrisiko und nicht hier zu betrachten.

2.60. In der Kategorie Selbstständige und „Handwerker“ sollen Tätigkeiten wie Töpfer, Korbflechter, Glasmacher, Stickerei, Klöpplerei, Lederbearbeitung, die Herstellung von kleinen Haushaltswaren, Bekleidung oder Dekorationsartikeln für nicht bauliche Haushaltszwecke erfasst werden.

2.61. Diese Risikogruppe umfasst ein breites Spektrum von Haftpflichtprodukten, darunter:

- Allgemeine Haftpflicht
- Betriebshaftpflicht
- Produkthaftpflicht
- Veranstalterhaftpflicht
- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Cyber-Haftpflicht
- Vermieterhaftpflicht und/oder Hausverwalter-Haftpflicht
- Allgefahren- oder Bauleistungshaftpflicht für Auftragnehmer
- Haftpflicht für Kernkraftwerksbetreiber
- Haftpflicht für Umweltverschmutzung/Umweltschäden

Zu Leitlinie 39 - Zuordnung und Entflechtung

2.62. In Fällen, in denen die Prämien für die einzelnen Komponenten nicht erfasst werden, könnten Unternehmen beispielsweise die Art der bei diesen Versicherungsverträgen geltend gemachten Ansprüche unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums der Schadenhistorie (sofern vorhanden) betrachten, die ähnliche Versicherungsschutzmerkmale

wie die in den letzten zwölf Monaten verbuchten Prämien aufweist. Unternehmen müssen die Prämien für diese Art von Verträgen jener Risikogruppe zuordnen, in die die meisten dieser Schäden, gemessen an ihrem Wert, zu fallen scheinen.

Zu Leitlinie 40 - Unterstelltes Rückversicherungsverhältnis

2.63. Bei einer Gruppenberechnung wird die Auswirkung einer internen Beteiligung an Rückversicherungsverträgen auf die rückversicherten und rückversichernden Unternehmen miteinander saldiert, sodass sich eine Nettoauswirkung von null ergibt. Bei einem unterstellten Rückversicherungsverhältnis müssen Unternehmen die Auswirkung der internen Rückversicherung auf das begünstigte Unternehmen berechnen, um die Rückvergütung aus der passiven Rückversicherung zu ermitteln.

Anhang: Flussdiagramm für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko

Die Berechnung des SCR für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko lässt sich als Baumstruktur darstellen, in der ganz oben bestimmte Berechnungen durchgeführt werden, die anschließend mit anderen Elementen in der Hierarchie aggregiert werden und ganz unten im SCR für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko münden.

Ein mathematischer „Wurzelbaum“ ist eine Struktur mit mehreren miteinander verbundenen „Knoten“ (im Fall von Solvabilität II sind dies die vorstehenden Berechnungsschritte). Ein einziger Anfangsknoten, der sog. „Wurzelknoten“ (in unserem Fall die endgültige Berechnung des SCR) ist mit einem oder mehreren „Kindknoten“ verbunden, die ebenfalls wieder Kindknoten haben können, die mit anderen Knoten verbunden sind. Ein Knoten, der keine Kindknoten hat, wird als „Blattknoten“ bezeichnet; Knoten mit Kindknoten sind „Zweigknoten“. Der natürlichen Analogie zum Baum folgend, bildet der Wurzelknoten die Basis des gesamten Baums. Die Wurzel teilt sich in Zweigknoten auf, die in Blättern enden (diese sind die ersten Berechnungen des SCR in unserem Beispiel). Wenn ein Knoten X ein Kind Y hat, ist X der „Elternknoten“ von Y. Hat Y ein Kind Z, ist X der „Großelternknoten“ von Z usw.

Mathematische Bäume werden häufig „auf dem Kopf“, d. h. mit dem Wurzelknoten ganz oben als Spitze der Struktur, dargestellt. Dies ist willkürlich, kann aber praktisch sein, wie bei der Berechnung des SCR, wo die endgültige Antwort ganz oben in der Hierarchie mit mehreren „Aggregationsebenen“ steht. Insbesondere können wir die Anzahl der Knoten ab dem Wurzelknoten zählen. Im Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko von Solvabilität II führt uns die vierte Aggregationsebene darunter zur Berechnung der Kapitalanforderung für das Nichtlebenskatastrophenrisiko. Im Einklang mit dem Konzept, dass die Berechnung des SCR den letzten Aggregationsschritt darstellen sollte und die

Anfangsberechnungen zuerst an ihrem Elternknoten aggregiert werden, definieren wir die folgenden „Aggregationsebenen“. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nur für das Katastrophen-Element der Berechnung gelten, wobei die Aggregation des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos der Vollständigkeit halber aufgeführt ist.

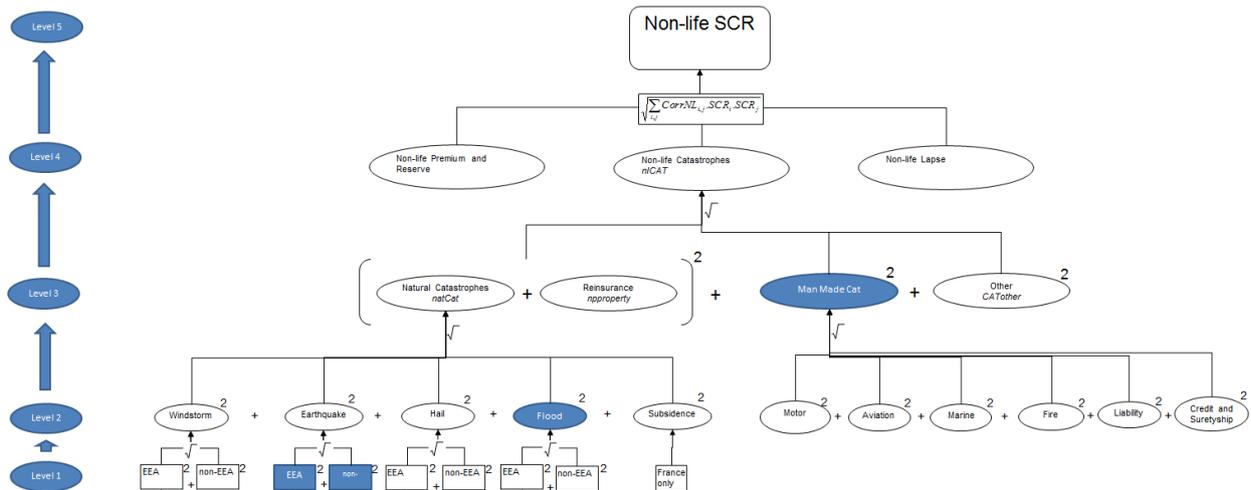
- (a) Aggregationsebene 5: Aggregation der Untermodule Nichtlebenskatastrophenrisiko, Prämien- und Reserverisiko zur Ermittlung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos.
- (b) Aggregationsebene 4: Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zur Ermittlung der Kapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2015/35.
- (c) Aggregationsebene 3: Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zur Ermittlung der Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2015/35 und Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zur Ermittlung des Risikos vom Menschen verursachter Katastrophen gemäß Artikel 128 Absatz 2 der Delegierten Verordnung.
- (d) Aggregationsebene 2: Aggregation zur Ermittlung der einzelnen zugrunde liegenden Untermodule für das Naturkatastrophenrisiko und der einzelnen zugrunde liegenden Untermodule für das Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen: d. h. der Untermodule Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, Hagel und Erdsenkung sowie der Untermodule Kraftfahrt, See, Luftfahrt, Feuer, Haftpflicht sowie Kredite und Kautionen.
- (e) Aggregationsebene 1: Aggregation der Kapitalanforderung für das Sturm-, Erdbeben-, Überschwemmungs-, Hagel- und Erdsenkungsrisiko auf Ebene des EWR und Nicht-EWR gemäß den Artikeln 121 bis 125 der Delegierten Verordnung 2015/35.
- (f) Aggregationsebene 0: Aggregation der Kapitalanforderung für das Sturm-, Erdbeben-, Überschwemmungs-, Hagel- und Erdsenkungsrisiko auf Ebene der einzelnen Regionen gemäß den Artikeln 121 bis 125 der Delegierten Verordnung 2015/35.

Die vorstehend definierten Begriffe werden in den Rückversicherungsleitlinien frei verwendet. Mit einer Ebene „darüber“ ist die Aggregation der Ergebnisse der Berechnung im vorherigen Schritt gemeint, d. h. eine Aggregationsebene, die um eins höher als die aktuelle Ebene liegt. In der Praxis entsprechen die Aggregationsebenen Merkmalen wie Länderaufteilungen, Kombinationen aus vom Menschen verursachten Ereignissen und Naturereignissen und schließlich Kombinationen aus Katastrophen- und Nichtkatastrophenschäden. Auf jede dieser Ebenen kann eine Rückversicherung anwendbar sein (und ist es in der Praxis auch). Stop-Loss-Deckungen beziehen sich häufig auf Gesamtschäden (d. h. die

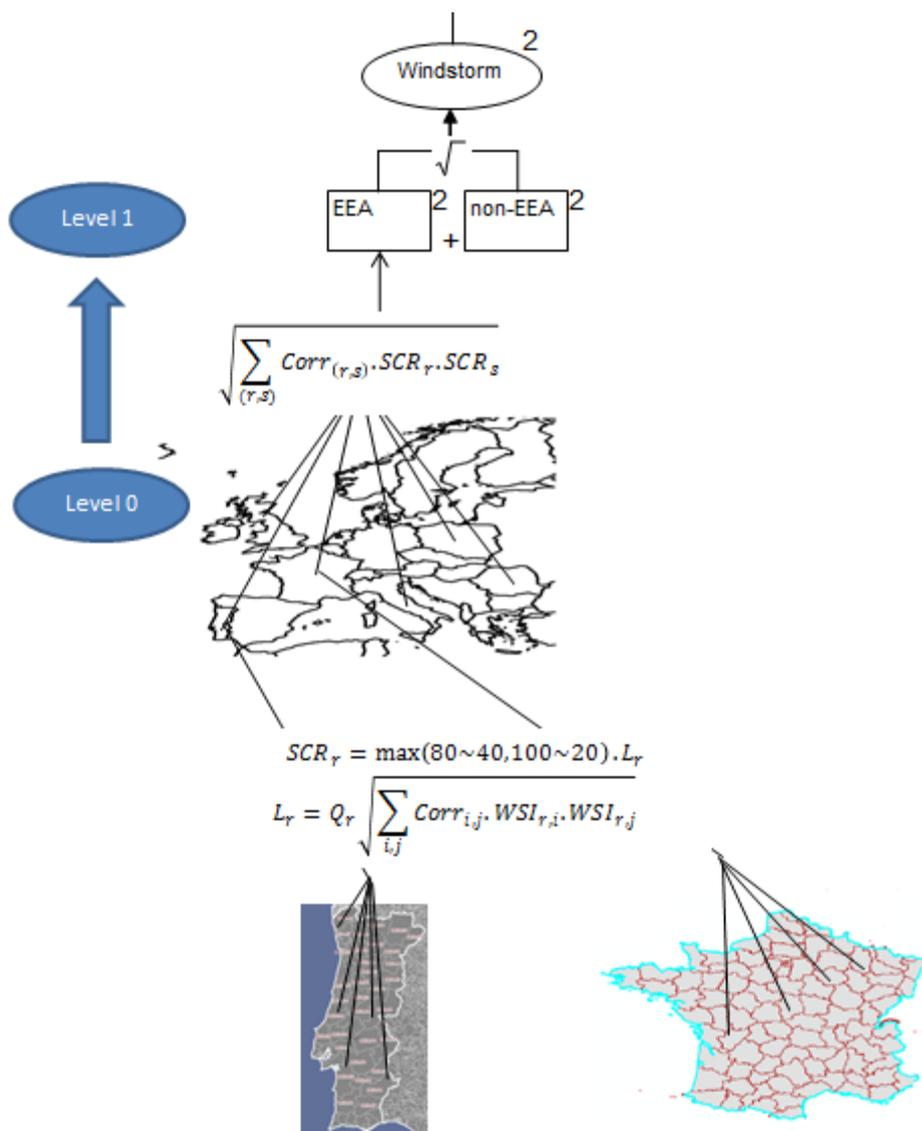
Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

oberste Aggregationsebene), während einige Rückversicherungen für ein bestimmtes Land und ein bestimmtes Naturereignis gelten (d. h. der untersten Ebene zuzuordnen sind). Die Leitlinien tragen der Vielfalt der im Markt erhältlichen Verträge Rechnung und ermöglichen eine Berechnung, die sich an der wirtschaftlichen Wirkung dieser Verträge orientiert.

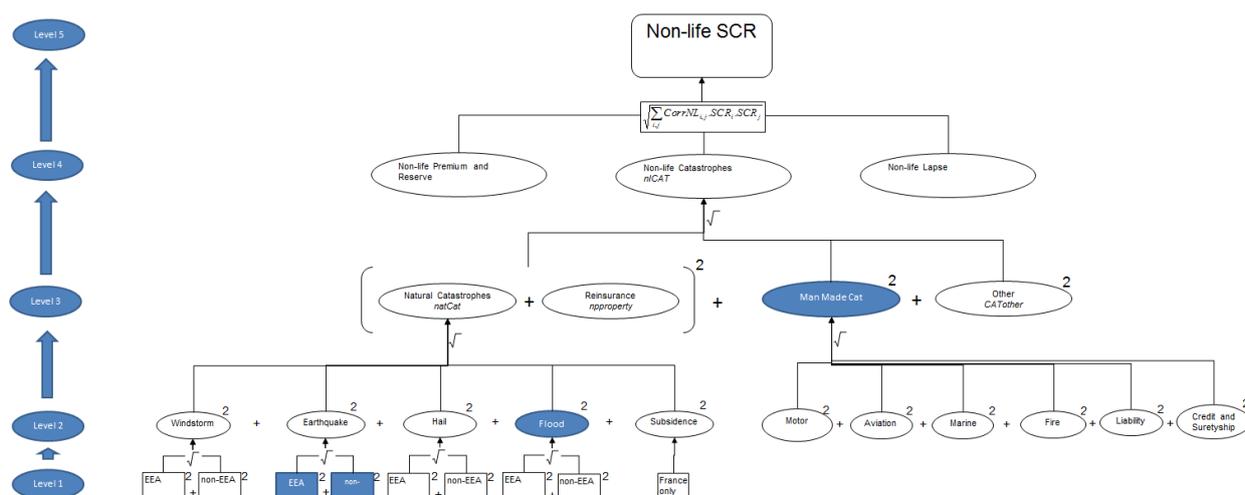
1. Flussdiagramm zur Berechnung des SCR für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko



2. Ebene 0 (mehr Details)



3. Beispiel für die Anwendung komplexer Deckungen: Leitlinie 19



Die allgemeine Regel im vorstehenden Flussdiagramm lautet, dass, wenn ein Rückversicherungsvertrag auf einen Knoten (und möglicherweise andere Knoten auf derselben Ebene) angewendet wurde, dieser als bereits auf den Elternknoten angewendet gilt (und somit nicht auf den Großelternknoten usw. angewendet werden darf).

Beispiel 1 (zulässig, sofern die gesamte Rückvergütung im Rahmen der Bedingungen des Programms liegt): siehe Diagramm oben. Ein Rückversicherungsvertrag wird angewendet auf: Ebene 1 Erdbeben EWR, Ebene 1 Erdbeben Nicht-EWR; Ebene 2: Überschwemmung; Ebene 3: vom Menschen verursachte Katastrophen;

Beispiel 2 (unzulässig): Ein Rückversicherungsvertrag wird auf Ebene 1 Sturm EWR und erneut auf Ebene 3 Naturkatastrophen angewendet. Es liegt eine doppelte Zählung vor, weil Ebene 3 Naturkatastrophen der Großelternknoten von Ebene 1 Sturm EWR ist.